

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH

Die ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH, Lichtblaustraße 17, 1220 Wien, Österreich, tritt mit den Marken "Cegelec City Solutions Austria" und "Actemium" am Markt auf. Bestellungen erfolgen jedoch ausnahmslos im Namen und auf Rechnung der ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH (weiter „Auftraggeber“), die damit auch ausschließlicher Rechnungsempfänger ist.

Für alle Bestellungen des Auftraggebers und die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH (weiter „Einkaufsbedingungen“).

1. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass für alle Bestellungen des Auftraggebers im Zweifel die Einkaufsbedingungen der ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH zur Anwendung gelangen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, dass der Auftraggeber ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt und bezahlt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie sonstige rechtliche Bedingungen in anderen Dokumenten des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, solange sie nicht vom Auftraggeber schriftlich anerkannt werden. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Abänderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

Ungeachtet des Erfordernisses der schriftlichen Auftragsbestätigung gelten spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Auftragnehmer unsere nachstehenden Bedingungen als anerkannt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

Eine Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine automatische Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

2. Bestellungen, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie auf vom Auftraggeber ausgestellten, ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellvordrucken erfolgt sind. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, können jedoch auch durch E-Mail erfolgen. Vermerke, Textkommentierungen und Textstreichungen auf Bestellungen oder den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gelten nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Auftraggeber innerhalb von fünf Tagen ab Eingang ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mit der Ausführung von Änderungen und/oder Ergänzungen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfangs darf erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber begonnen werden.

Die Annahme des Auftrages ist dem Auftraggeber spätestens innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Bestellung auf einer Kopie der Bestellung, schriftlich unter Anführung des Nettopreises ohne Umsatzsteuer und unter Angabe der Lieferzeit zu bestätigen, andernfalls ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der, vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferung oder Leistung, sind Eigentum des Auftraggebers und sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung unaufgefordert zurückzustellen.

Bei Bestellungen, die Gefahrgut betreffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber darauf schriftlich hinzuweisen und auf allen Lieferpapieren das gelieferte Gefahrgut, gemäß den letztgültigen Vorschriften entsprechend zu deklarieren.

Das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers muss in der Lage sein, die für den Geschäftsfall anzuwendende Qualitätssicherungsnorm zu erfüllen. Auf Wunsch des Auftraggebers muss der Auftragnehmer Überprüfungen seines Qualitätssicherungssystems durchführen lassen. Die gesamte geforderte Qualitätsdokumentation (z.B. Werkszeugnisse, Abnahmeprüfungszeugnisse, usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung und ist mit den Preisen abgegolten.

3. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle (Baustelle, Betriebsstätte, usw.). Die vom Auftraggeber bestellte und gekaufte Ware gilt als Bringschuld des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes.

Der Auftraggeber kann, im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und

Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

Lieferungen haben verpackt und abgeladen „frei Erfüllungsort“, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Kosten der Verpackung im Preis inbegriffen. Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Verpackung hat, so weit wie möglich, aus umweltfreundlichen Materialien zu bestehen. Der Auftragnehmer ist zur Rücknahme der Verpackungen verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Sollte die Lieferung oder Leistung in Teilleistungen erfolgen, ist das mit dem Auftraggeber im Vorhinein abzustimmen. Kosten für eine nicht vereinbarte Teillieferung, die zu Mehraufwendungen führt, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Bezüglich des Eigentumsübergangs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Von der erfolgten Lieferung bzw. Lieferbereitschaft ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen und ist dem Auftraggeber spätestens am Tage des Warenversandes eine Versandanzeige zuzustellen. Bei direkter Lieferung an dritte Firmen ist in den Frachtbriefen und Versanndokumenten als Absender ausschließlich der Auftraggeber anzugeben. Name oder Firma des Auftragnehmers oder sonstige Ursprungszeichen dürfen weder an oder in den Sendungen noch auf der Verpackung erscheinen. Die Lieferung ist an die vom Auftraggeber angegebene Versandadresse auszuführen. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein sofort bei der Auslieferung zu übergeben. Die vollständige Bestellnummer sowie die Versandvermerke des Auftraggebers sind in den Lieferscheinen, Versandanzeigen, auf den Versandpapieren und Rechnungen anzugeben. Lieferungen mit unvollständigen Lieferpapieren und/oder unvollständigen Angaben auf den Lieferpapieren (fehlende Bestellnummer) werden nicht übernommen. Daraus entstehende Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Übernahme einer Lieferung/Leistung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Das Risiko des Verlustes und der Beschädigung geht erst mit der Übergabe der Lieferung an den Auftraggeber, d.h. erst nach mangelfreier, vertragsgemäßer Erfüllung und Übernahme der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, die vorzeitige Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Übernahme noch einen Verzicht auf dem Auftraggeber zustehende Rechte.

4. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Veränderliche Preise (sog. Gleitpreise) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, ebenso wie die zu ihrer Ermittlung dienenden Basiswerte, Preisanteile, Indices bzw. Preisanpassungsformeln. Durch eventuell geleistete Anzahlungen ist der aliquote Teil des Auftragswertes fest abgegolten und unterliegt keiner weiteren Preisgleitung.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.

Sind bei der Bestellung die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Auftragnehmer in der zurückgesendeten Kopie der Bestellung einzutragen. Eine Bestellung kommt erst dann zustande, wenn der Auftraggeber diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind gesondert auszuweisen.

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb, oder soweit dies gesetzlich nicht zulässig ist, das uneingeschränkte Nutzungsrecht von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, Lizenzrechten etc., insoweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat der Auftragnehmer diese zu beschaffen und sind diese ebenfalls mit den Preisen abgegolten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung eines Auftrages, darf der Auftraggeber kostenlos benützen, bearbeiten und weiterverwerten.

5. Der Auftragnehmer garantiert eine einwandfreie, dem Auftrag und den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechende Lieferung bzw. Leistung. Dies gilt insbesondere auch für die CE-Kennzeichnung, die in einer EU-Richtlinie gefordert wird, so etwa die Richtlinie 89/336/EWG, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV).

Sowohl im Falle der Über- und/oder Unterlieferung bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht vom Auftraggeber auf seine Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

Bei mangelhafter Ausführung steht es im Ermessen des Auftraggebers, die Annahme der Lieferung bzw. Leistung zu verweigern bzw. die Ware zurückzugeben, den Austausch, d.h. eine ordnungsgemäße Ausführung oder die Behebung der Mängel bzw. eine angemessene Preisminderung oder Wandlung, ungeachtet von sonstigen dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Rechten, zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

Alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom Auftragnehmer einschließlich der damit verbundenen Kosten für Demontage, Reise, Fracht, Verpackung, etc. für den Auftraggeber, frei Verwendungsstelle, unentgeltlich zu beheben. Der Auftraggeber hat das Recht, die Art der Mängelbehebung zu wählen. Der Auftraggeber kann, sofern die Voraussetzungen für Preisminderung oder Wandlung gegeben sind, auch bei geringfügigen Mängeln Wandlung geltend machen. Falls der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbehebung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, mit der Mängelbehebung sonst in Verzug gerät oder der erste Verbesserungsversuch scheitert, kann der Auftraggeber in dringenden Fällen oder zur Abwehr von akuten Gefahren, die Mängelbehebung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, die dadurch entstehenden Kosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Kosten wie Transport, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten etc. trägt der Auftragnehmer.

In Fällen des Austausches oder in Fällen, in denen ein verbesserter Liefergegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelbehebung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der mängelfreien Übernahme zu laufen. Die Bestätigung auf den Lieferscheinen bedeutet – ebenso wie die Zahlung – keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur mit Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die stichprobenweise Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde. Festgestellte Qualitäts- und Quantitätsmängel können vom Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobligiertheit abbedungen und der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Abweichungen von der vereinbarten Produktspezifikation sind wesentliche Vertragsverletzungen, es sei denn, der auf den Abweichungen beruhende Mangel beseitigt sich in Kürze von selbst oder kann vom Auftraggeber ohne nennenswerten Aufwand selbst beseitigt werden.

6. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Tag der Bestellung zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang am vereinbarten Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Übernahme an.

Gerät der Auftragnehmer mit der Durchführung der vertraglichen Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber im Sinne von Pkt. 5. berechtigt, auf vertragmäßige Erbringung der geschuldeten Leistung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, falls die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erbracht wird. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Schadenersatz vom Auftragnehmer einfordern.

Der Auftraggeber ist, soweit dies gesetzlich nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung zulässig ist, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder eine materielle Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers eingetreten ist oder über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird oder gemäß § 25a IO bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus wichtigem Grund.

Vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins ist der Auftraggeber berechtigt, ungeachtet sonstiger Ansprüche, eine Vertragsstrafe von 1,0% für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung bis zu einem Betrag von 5,0% des vereinbarten Nettopreises ohne Umsatzsteuer in Abzug zu bringen. In allen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine erkennbare Lieferverzögerung unverzüglich zu melden.

Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung bzw. der mangelnden Verfügbarkeit.

Die Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung – auch bei teilbarer Leistung – zur Gänze ordnungsgemäß erbracht ist, sowie sämtliche verlangten und erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, etc. an den Auftraggeber übergeben wurden. Die Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich von befugten Personen des Auftraggebers festzustellen und schriftlich zu bestätigen.

Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt wahlweise – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – oder stattdessen vorbehalten. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz wegen

Nichterfüllung bleiben hierdurch unberührt. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

7. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer sowie der Kontierung und Projektnummer an die ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH, Lichtblaustraße 17, 1220 Wien, Österreich, zu senden. Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen; insbesondere unter Angabe der UID-Nummer und gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Auftraggeber zurückgewiesen. Der Anspruch auf Zahlung wird so lange nicht fällig, solange der Auftragnehmer keine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende Rechnung ausgestellt hat. Die elektronische Rechnungslegung im PDF-Format hat ausnahmslos an: rechnung.eingang@actemium.at zu erfolgen.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers, entweder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Erhalt der Lieferung/Leistung sowie aller für die Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und korrekten Rechnung. Zahlungen erfolgen einmal pro Woche im Überweisungsverkehr. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ihm gegen den Auftraggeber zustehende Forderungen zu verpfänden, an Dritte abzutreten oder diese zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt. Zessionen sind ebenfalls an vorhergehendes Einverständnis des Auftraggebers gebunden.

Der Auftraggeber leistet nur in Ausnahmefällen Anzahlungen und nur gegen Vorlage einer abstrakten Bankgarantie einer erstklassigen namhaften österreichischen Bank, die auf erstes schriftliches Anfordern geltend gemacht werden kann. Bankgarantien haben dem vorgegebenen Muster des Auftraggebers zu entsprechen.

9. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss alle Haftungsrisiken abdecken, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie aus dem Vertrag ergeben.

Das Bestehen dieser Versicherung ist dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolizze vorzuweisen.

10. Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Für den Fall der Zustimmung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Nachunternehmer vertraglich die gleichen Rechte und Pflichten aufzuerlegen, die er gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftrag zu erfüllen hat.

11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über den Auftraggeber oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemeiner Natur sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, die von ihm in Erfüllung und im Rahmen des Auftrages erlangten Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Gleiches gilt für den Auftraggeber oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag des Auftraggebers zur Kenntnis gelangen. Der Auftragnehmer hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf der Website der Cegelec GmbH unter: <https://www.cegelec.at/Datenschutzerklaerung>.

12. Die ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH als Teil des international tätigen VINCI Energies-Konzerns, bekennt sich zu den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue. Die VINCI Ethik-Charta und Verhaltensregeln legen für alle Unternehmen, Organe und Mitarbeiter von VINCI geltende Verhaltensregeln fest. Korruptionsbekämpfung gehört zu den wichtigsten dieser Grundprinzipien. Dabei geht es nicht nur um untadeliges Verhalten jedes einzelnen Konzernmitarbeiters, sondern auch darum, aktiv am System zur Prävention von Korruption mitzuwirken. Das eingerichtete System stützt sich auf den Verhaltenskodex gegen Korruption, das Erkennen von Korruptionsrisiken sowie die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Der Auftragnehmer anerkennt die auf der Internetseite www.cegelec.at und www.actemium.at veröffentlichte VINCI Ethik-Charta und den Verhaltenskodex gegen Korruption, die hier zum Download zugänglich sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften am Sitz des Auftraggebers einzuhalten. Wir erwarten auch von Ihnen als Geschäftspartner der ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH, dass Sie sich zu Integrität und zu einem gesetzestreuem und ethischen Verhalten bekennen, welches mit den Prinzipien der VINCI Ethik-Charta und Verhaltensregeln und des VINCI

Verhaltenskodex gegen Korruption oder mit vergleichbaren Standards, die Sie in Ihrer Organisation eingeführt haben, übereinstimmt und sich mit diesen Prinzipien bekanntmachen und jedwede Handlung, die diesen widerspricht, unterlassen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und der ACTEMIUM Cegelec Austria GmbH muss auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruhen und darf nicht durch die Gewährung oder Annahme persönlicher Vorteile wie unangemessene Geschenke oder unangemessene Einladungen in unlauterer Weise beeinflusst werden. Der Auftragnehmer wird Mitarbeitern des Auftraggebers daher keine persönlichen Vorteile anbieten oder gewähren, die eine unlautere Beeinflussung von Geschäftsvorgängen und Entscheidungen beabsichtigen oder dazu geeignet sind. Der Auftragnehmer wird auch seine Mitarbeiter verpflichten, keine derartigen Vorteile anzubieten, zu gewähren oder für sich zu fordern.

Verstöße gegen die Gesetze oder die VINCI Ethik-Charta können an eine lokale Ombudsstelle gemeldet werden, es ist auch möglich, Verstöße über das internationale und anonyme Hinweisgebersystem VINCI Integrity bekannt zu geben (<https://www.vinci-integrity.com>).

13. Ein wichtiger Schritt in Richtung Umweltschutz ist die Einhaltung von Umweltschutzgesetzen, die sicherstellen, dass Unternehmen, Lieferanten und Hersteller umweltfreundliche Verfahren einsetzen und sich an strenge Umweltauflagen halten. Dies umfasst nicht nur die Einhaltung von Emissionsstandards und Abfallvermeidung, sondern auch die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien sowie Vermeidung von Einsatz der Konfliktmaterialien. Die Herkunft der Materialien soll transparent gehalten werden.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.

15. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand, die bestellte Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

16. Es gilt österreichisches Recht, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf sowie die Anwendung des Internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

(Stand: Oktober 2023)